



Diakonisches Werk

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit

Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: **Befreiung vom Rundfunkbeitrag**

Grundsätzlich sind volljährige Bürgerinnen und Bürger beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem Sie erstmals in einer Wohnung wohnen, nach dem Melderecht dort gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt sind. Der Beitrag wird für die gesamte Wohnung bezahlt. Das heißt, auch wenn mehrere Personen in einer Wohnung leben bleibt der Beitrag gleich. Es gibt die Möglichkeit, aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu beantragen. Befreiungen werden ausschließlich auf **Antrag** gewährt.

Dem Antrag muss der Bewilligungsbescheid / Schwerbehindertenausweis in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Das Jobcenter Hannover legt in der Regel den Bewilligungsbescheiden eine Bescheinigung zur Vorlage bei. Diese ersetzt eine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides.

Sie erhalten die Befreiung oder Ermäßigung ab dem, auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten, nach Ausstellung, einreichen. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen. Die Befreiung beginnt mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung oder Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

Folgende Personen können eine Befreiung beantragen:

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II.

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d BVG.

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen.

Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen.

Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a. F. (neu: §§ 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen.

Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG.

Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird.

Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und taub-blinde Menschen.

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.

Blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen der Sehbehinderung und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.

Sie erhalten keine der auf bisher genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 € überschreiten? In diesem Fall können Sie eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls beantragen. Dem Antrag ist als Nachweis der ablehnende Bescheid, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist, oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde beizufügen.

Das **Antragsformular** können Sie online ausfüllen und anschließend ausdrucken. Außerdem ist das Formular bei den Städten und Gemeinden, sowie bei den zuständigen Behörden erhältlich. Füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie den erforderlichen Nachweis bei. Schicken Sie nur den Nachweis, der auf den angegebenen Antragsgrund zutrifft.

Nicht vergessen! Datum und Unterschrift. Ohne eigenhändige Unterschrift ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

Wie übersenden Sie den Antrag und die Unterlagen? Fügen Sie dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag den erforderlichen Nachweis (Bewilligungsbescheid) in beglaubigter Kopie bei. Auch das „Zweite Original des Bewilligungsbescheides zur Vorlage bei der Behörde“ wird akzeptiert.

Wohin senden Sie Ihren Antrag? Den ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen senden Sie an die **ARD ZDF Deutschlandradio Beitrags-service 50656 Köln**. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und dem beizufügenden Nachweis nicht möglich.

Kann eine Gebührenbefreiung aufgehoben werden? Sofern die Befreiungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, müssen Sie dies unverzüglich mitteilen. Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

Burgstraße 8 - 10, 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de

Schuldnerberatung und Sozialberatung

Anmeldung

Tel.: 3687 - 191

Termine nach Vereinbarung